

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2022

Ochtrup, den 09.11.2022

Nr. 14

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
66.)	02.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	318
67.)	07.11.2022	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Baugebiet östlich der Dornstiege“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2022 bis 21.12.2022	321
68.)	07.11.2022	Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonderbaufläche Ecke Brookstraße/Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	326
69.)	07.11.2022	Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hier: Teileinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 37, Flurstück 135, Weg in der Weiner Bauerschaft	331
70.)	07.11.2022	Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hier: Teileinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 86, Flurstück 51 teilweise, in der Bauerschaft Schweringhook	334
71.)	04.11.2022	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2023	337

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

66.) Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Datenweitergabe zu Ziffer 1 - 5 ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der

Stadt Ochtrup
-Bürgerbüro-
Rathaus, Zimmer 3
Prof.-Gärtner-Straße 10
48607 Ochtrup

Sprechzeiten:

montags und mittwochs von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Die Gebäude der Stadtverwaltung können nur nach vorherigen telefonischen Terminvereinbarungen betreten werden.

Montags und donnerstags ist das Rathaus 1 (Prof.-Gärtner-Str. 10) für den Publikumsverkehr ohne Termin geöffnet.

Ochtrup, 02. November 2022

Stadt Ochtrup
Die Bürgermeisterin
gez. Christa Lenderich

- 67.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Baugebiet östlich der Dornstiege“ der Stadt Ochtrup**
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2022 bis 21.12.2022

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Baugebiet östlich der Dornstiege“ der Stadt Ochtrup
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2022 bis 21.12.2022

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Baugebiet östlich der Dornstiege“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die Verschiebung der Baugrenze um ca. 1 m in nördliche Richtung.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| Im Norden | durch die Bentheimer Straße tlw. und die Niedereschstraße tlw., |
| im Osten | durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 303, 262 und 263, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 43, |
| im Süden | durch den Bergweg tlw., |
| im Westen | durch die Dornstiege. |

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 27 und 29 der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Baugebiet östlich der Dornstiege“ mit Begründung wird vom 21.11.2022 bis einschließlich 21.12.2022 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

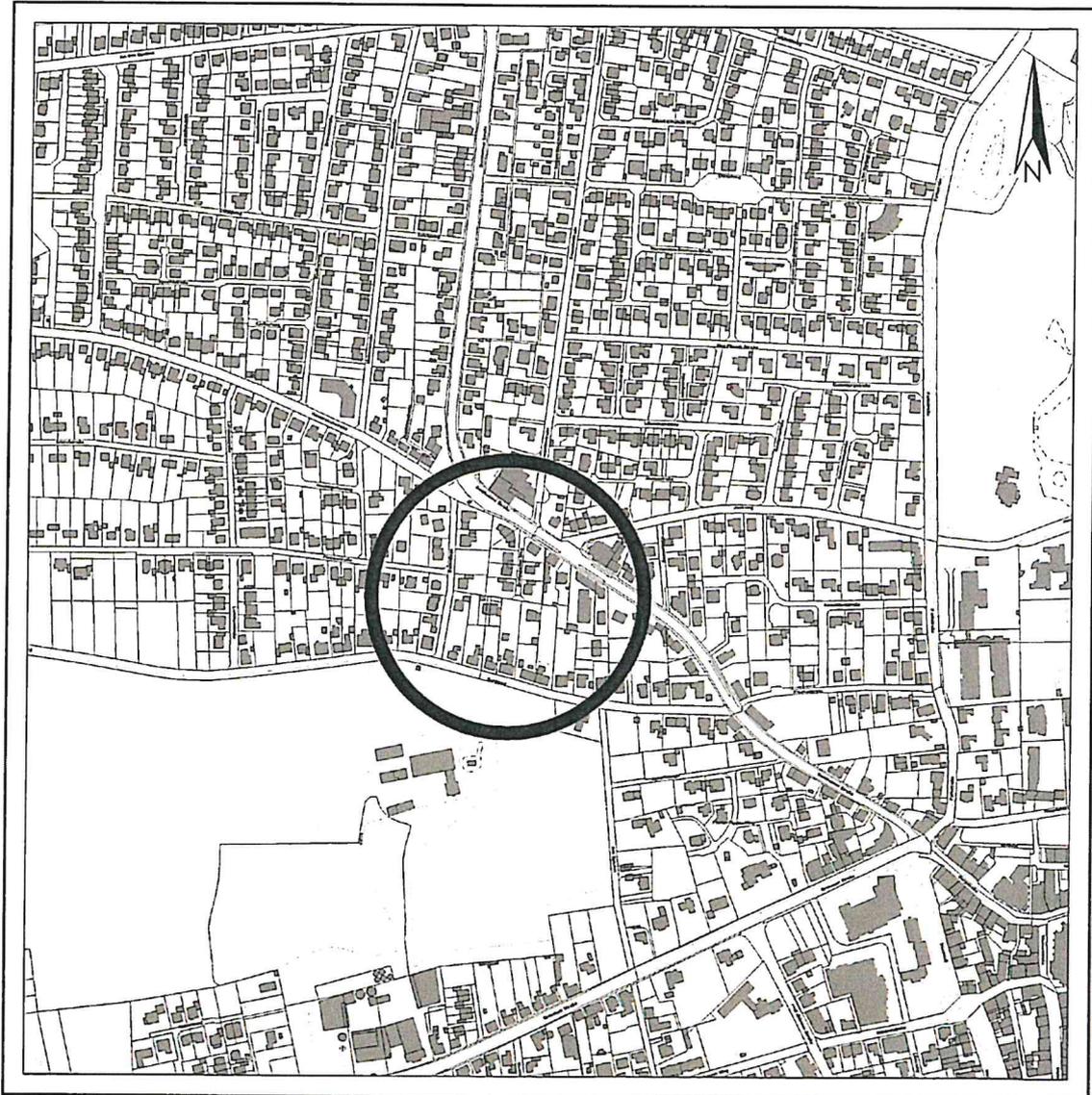
48607 Ochtrup, den 07.11.2022

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

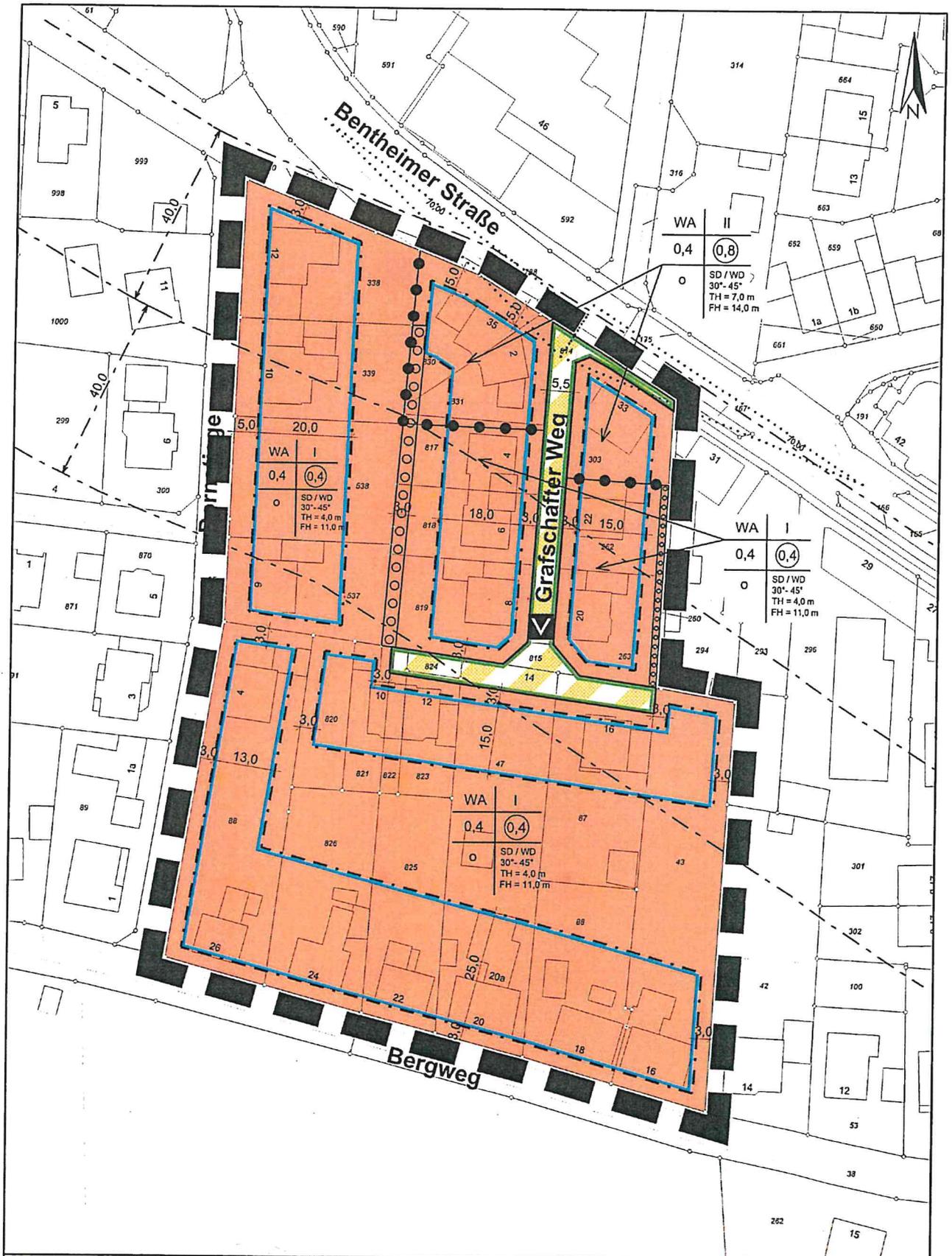
Bebauungsplan Nr. 17

„Baugebiet östlich der Dornstiege“

vereinfachte Änderung



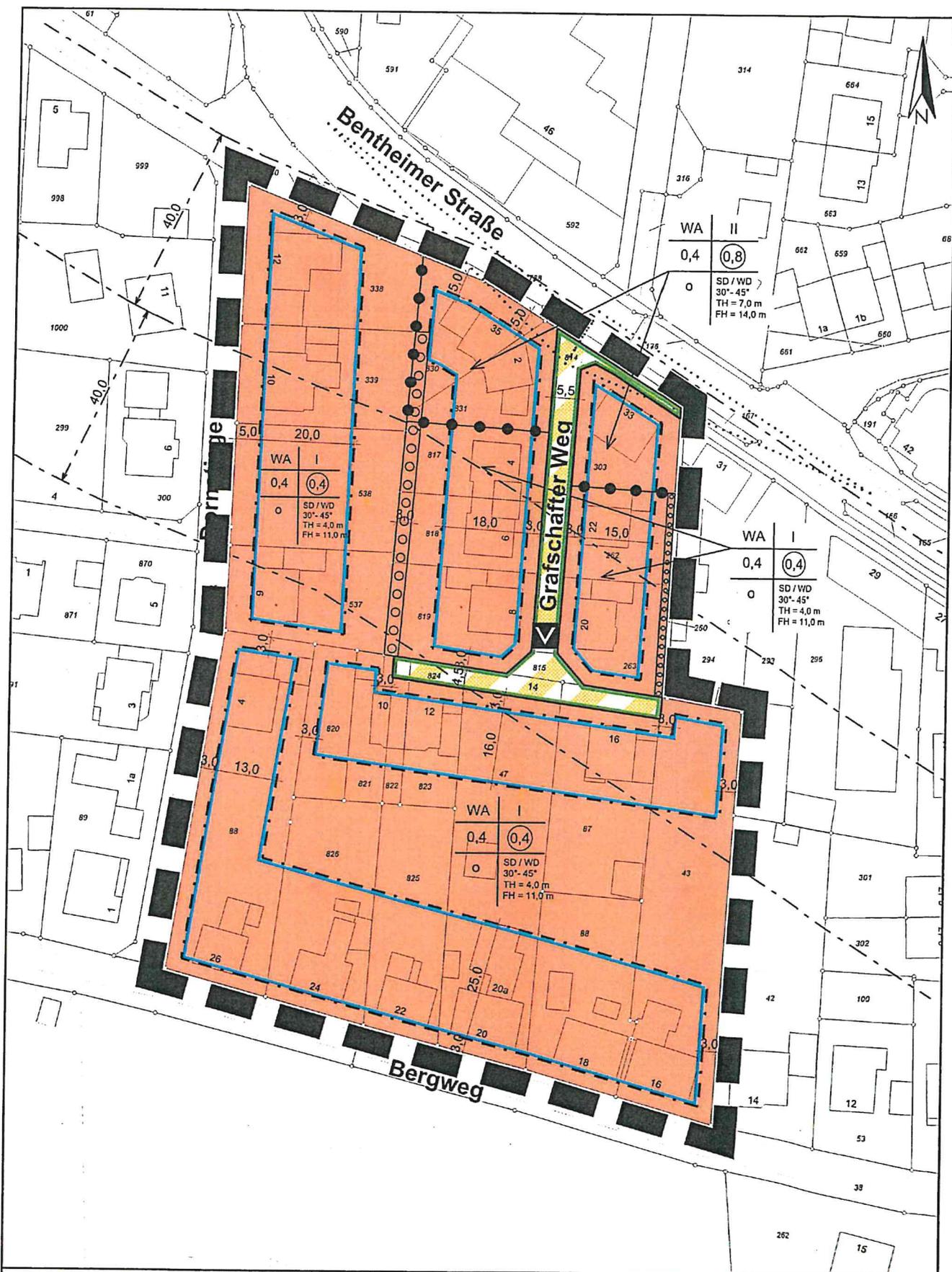
Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Bebauungsplan Nr. 17

„Baugebiet östlich der Dornstiege“
vereinfachte Änderung

BESTAND



Bebauungsplan Nr. 17

„Baugebiet östlich der Dornstiege“
vereinfachte Änderung

ÄNDERUNG

68.) Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonderbaufläche Ecke Brookstraße/Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 07.11.2022

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonderbaufläche Ecke Brookstraße/Laurenzstraße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonderbaufläche Ecke Brookstraße/Laurenzstraße“ gemäß § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erhöhung der zulässigen zentrenrelevanten Rand- und Nebensortimente von 5 % auf 10 %.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| Im Norden | durch die Laurenzstraße tlw., |
| im Osten | durch die Brookstraße tlw., |
| im Süden | durch die Beethovenstraße tlw. und die ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche, |
| im Westen | durch die Werner-Brinkwirth-Straße tlw.. |

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 67 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungs-pläne & Satzungen, in der interaktiven Bauleitplanübersicht anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes/ der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

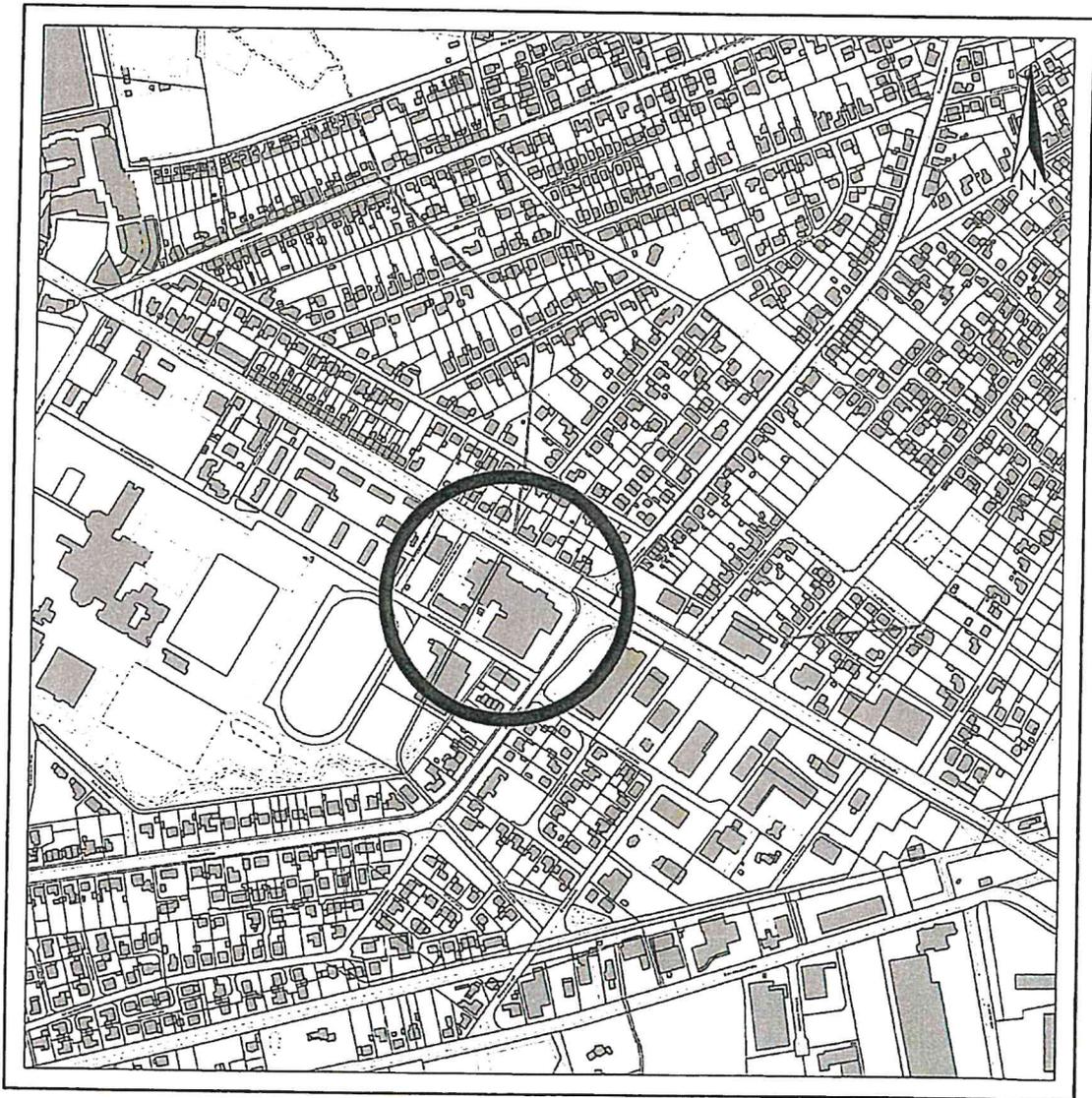
48607 Ochtrup, den 07.11.2022

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 9

„Sonderbaufläche Ecke Brookstraße / Laurenzstraße“

5. Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Bebauungsplan Nr. 9

„Sonderbaufläche Ecke Brookstraße / Larenzstraße“
5. Änderung

69.) Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

hier: Teileinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 37, Flurstück 135, Weg in der Weiner Bauerschaft

B e k a n n t m a c h u n g

Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 den Beschluss gefasst, die Teileinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 37, Flurstück 135, Weg in der Weiner Bauerschaft, zur Größe von ca. 429,38 m², einzuleiten, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW wird hiermit eingeleitet und die Absicht der Einziehung wird bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, werden im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt- der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-311, per E-Mail: nils.suenker@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten.

Bis zum 09.02.2023 können bei der vorgenannten Stelle gegen die beabsichtigte Einziehung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 07.11.2022

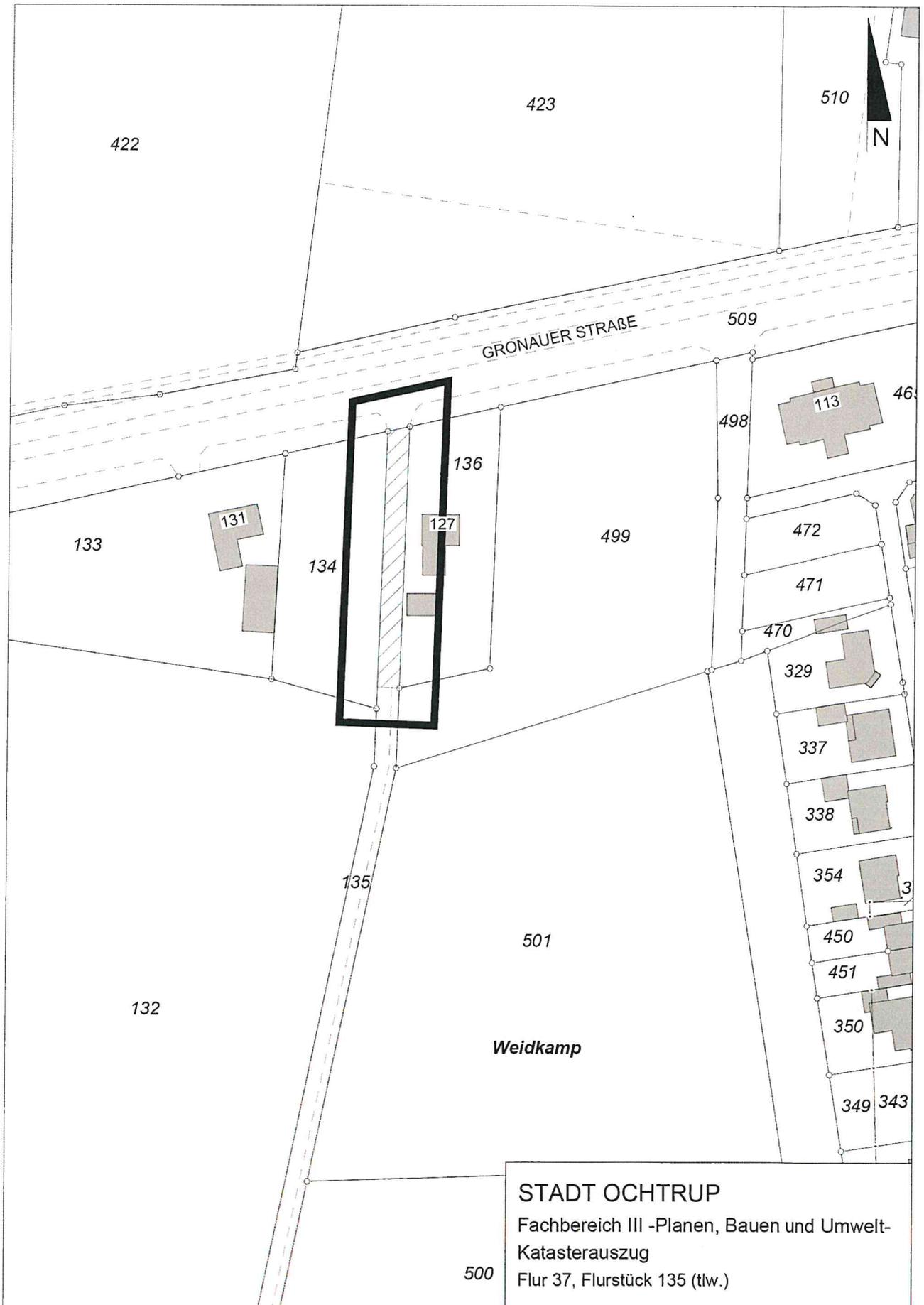
Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Katastrerauszug

Flur 37, Flurstück 135 (tlw.)

Übersichtsplan





70.) Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

hier: Teileinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 86, Flurstück 51 teilweise, in der Bauerschaft Schweringhook

B e k a n n t m a c h u n g

Absicht der Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 den Beschluss gefasst, die Teileinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 86, Flurstück 51 teilweise, in der Bauerschaft Schweringhook, zur Größe von ca. 2.330 m², einzuleiten, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW wird hiermit eingeleitet und die Absicht der Einziehung wird bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, werden im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt- der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-311, per E-Mail: nils.suenker@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten.

Bis zum 09.02.2023 können bei der vorgenannten Stelle gegen die beabsichtigte Einziehung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

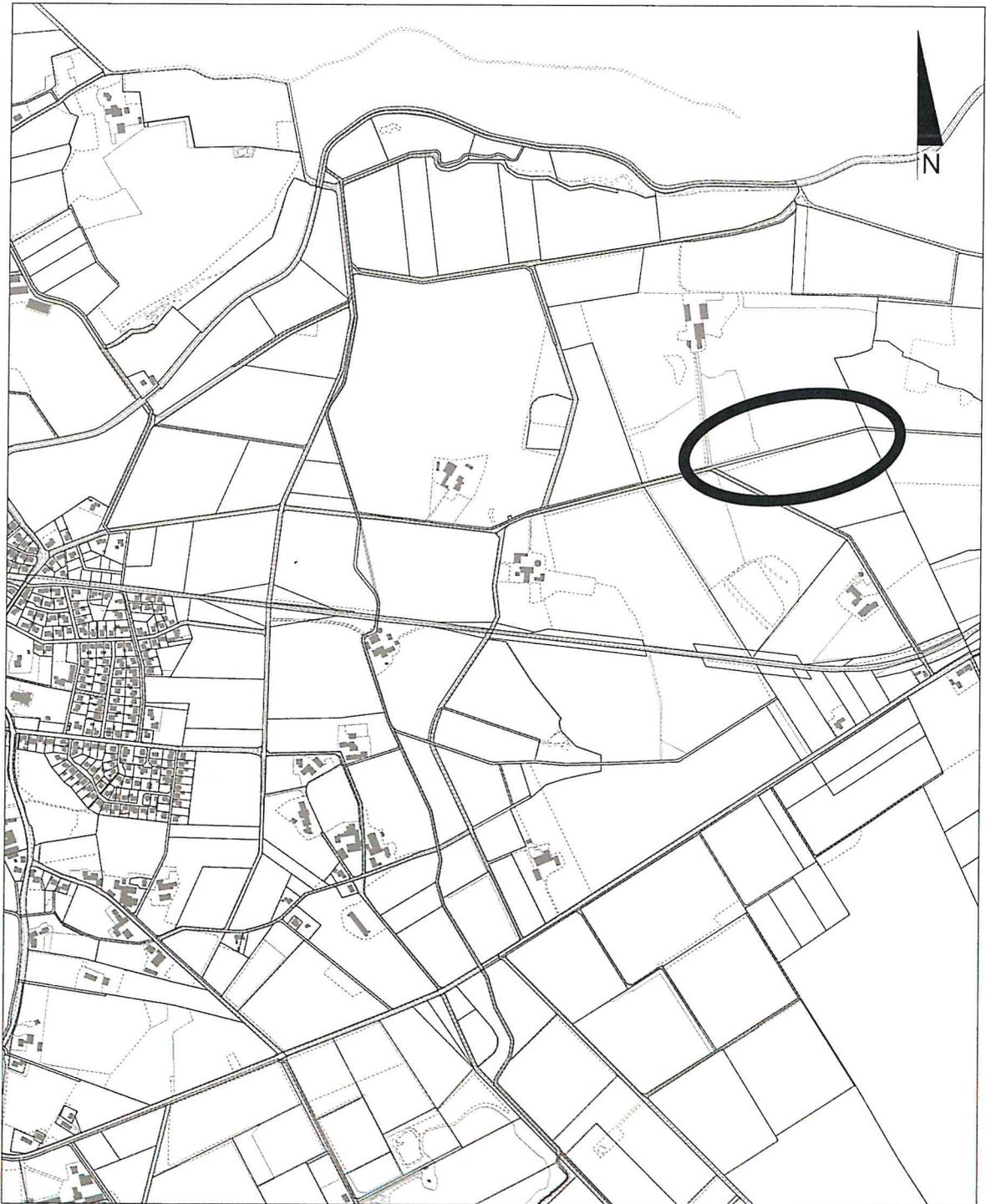
48607 Ochtrup, den 07.11.2022

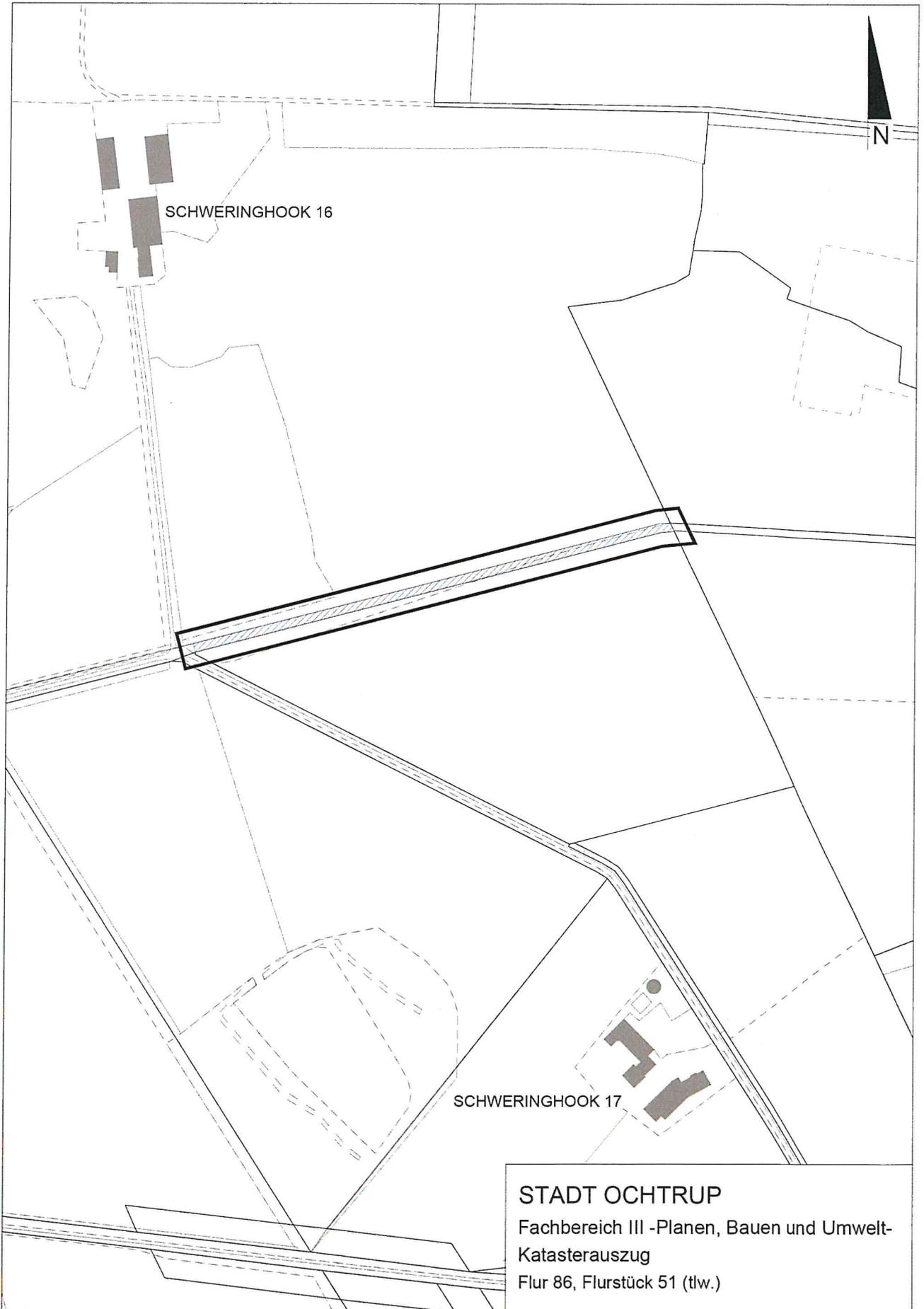
Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Katastrerauszug

Flur 86, Flurstück 51 (tlw.)

Übersichtsplan





71.) Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2023

Entwurf

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OCHTRUP FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ochtrup mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	54.379.420 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.046.465 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.450.511 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.622.930 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.075.950 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.755.160 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.600.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.294.331 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 667.045 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2023:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 306 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 498 v.H.

2. **Gewerbesteuer** auf 450 v.H.

Die Darstellung der Hebesätze hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 16.12.2021 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) beschlossen.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.
 - b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden.
 - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind.

- d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1. e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
 3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
 4. Der Kämmerer kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

Bekanntgabe

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit vom **10. November 2022 bis 30. November 2022 einschl.** im Rathaus in Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, Zimmer 22, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus ist der Entwurf nebst Anlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup eingestellt:

www.ochtrup.de

Rathaus & Bürgerservice

Allgemeine Verwaltung

Finanzen

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in öffentlicher Sitzung.

Ochtrup, den 04. November 2022

STADT OCHTRUP

Die Bürgermeisterin
gez. Christa Lenderich